

WEISUNG Nr. 4:
Angebot mit EDV-Ausdruck des Anbieters

Sofern mit elektronischen Datenträgern unterstützte Angebote vom Auftraggeber zugelassen werden, sind die formellen und technischen Anforderungen in den Vergabeunterlagen ausdrücklich aufzuführen. Gegenwärtig ist der **EDV-Ausdruck** nur zuzulassen, wenn in den Ausschreibungsunterlagen die in Kap. 8.18 vorgeschlagenen Bedingungen festgelegt werden. Abweichende Formulierungen sind dem BVFD zur Prüfung vorzulegen.